

Vereinssatzung des TSV Preying

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1.) Der am 15. 5. 1931 in Preying gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen "Turn- und Sportverein Preying 1931 e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Preying, Gemeinde Saldenburg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freyung eingetragen werden.
- 2.) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und will diese Mitgliedschaft beibehalten.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2.) Der Austritt kann jeweils zum Monatsende erfolgen.
- 3.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstößen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen.

§ 5

Beiträge

- 1.) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind im Laufe des ersten Halbjahres für das jeweilige Rechnungsjahr (Kalenderjahr) zu entrichten.

- 2.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 2.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen und Wünsche und Vorschläge äußern.
- 3.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4.) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr nach Abschluß der laufenden Spiel-saison, jedoch bis spätestens Juli statt.
Diese wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen mit entsprechender Tagesordnung ein-zuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dazu werden unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder schriftlich eingeladen.
Zwischen dem Tage der Zustellung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 5 Tagen liegen.
- 5.) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlüßfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedbeiträge und der außerordentlichen Beiträge.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 7.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ent-scheidet eine Stichwahl.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand

§ 9

Vorstandschaft

1.) Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Kassier
- e) Schriftführer

2.) Den erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) bilden:

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) Abteilungsleiter für die jeweiligen Sparten
- c) Sämtliche Übungsleiter
- d) Vereins- Schiedsrichterobmann
- e) 2 Kassenprüfer
- f) 2 Beisitzer

3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und als sein Stellvertreter der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

4.) Der Gesamtvorstand leitet den Verein seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Wahl zu berufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des 2. Vorsitzenden.

5.) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) die Aufnahme, der Ausschluß und die Bestrafung von Mitgliedern.

6.) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

7.) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10

Ausschüsse

1.) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen

werden.

- 2.) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 11

Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2.) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 3.) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4.) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassiers.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
Zur Jahreshauptversammlung ist eine Zwischenabrechnung vorzulegen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Saldenburg mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. 7. 1976 mit 89:0 Stimmen genehmigt.

Preying, den 16. 8. 1976

